



Kreisfeuerwehrverband
Weimarer Land e. V.

Ehrungsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Weimarer Land e. V.

Präambel

Der Kreisfeuerwehr Verband Weimarer Land e. V. gibt sich zur Anerkennung von Verdiensten im Feuerwehrwesen folgende Ehrungsordnung.

Auszeichnungen und Ehrungen

§ 1 Ehrenkreuz am Bande des Kreisfeuerwehr Verbandes Weimarer Land e.V.

(1) Der KfV verleiht in Anerkennung und Würdigung der Verdienste um das Feuerwehrwesen das Ehrenkreuz am Bande des Kreisfeuerwehrverbandes Weimarer Land e. V. in folgenden Stufen:

Stufe 1 Ehrenkreuz am Bande mit Interimsspange in Bronze und Ehrenurkunde
Stufe 2 Ehrenkreuz am Bande mit Interimsspange in Silber und Ehrenurkunde
Stufe 3 Ehrenkreuz am Bande mit Interimsspange in Gold und Ehrenurkunde

(2) Die Ehrungen können verliehen werden:

Stufe 1 (Bronze)

- an Personen, die sich Verdienste um das Brandschutz erworben haben

Stufe 2 (Silber)

- an Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben

Stufe 3 (Gold)

- an Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben haben

(3) Ausnahmeregelungen

Die Ehrungsstufen 1 bis 3 kann auch für die besondere Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes oder der Kreisjugendfeuerwehr an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes sind. Die besonderen Verdienste sind im Antrag gesondert aufzuführen. Die Ehrung erfolgt unabhängig von Vorliegen der Voraussetzungen in § 1, Abs. 2.

(4) Form der Urkunde

Die Urkunden sind in der Stufe 1 mit bronzener Schrift und Ehrenprägung.
Die Urkunden sind in der Stufe 2 mit silberner Schrift und Ehrenprägung.
Die Urkunden sind in der Stufe 3 mit goldener Schrift und Ehrenprägung.

(5) Urkunde

Über die Verleihung der Auszeichnung erhält der Beliehene eine Verleihungsurkunde.
Die Verleihungsurkunde wird vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes unterzeichnet.

(6) Form des Ehrenkreuzes

Die Auszeichnung besteht aus einem 4-schenkligem weißem Kreuz (45 x 45 mm) mit roten Flammen, darauf aufgesetzt das Wappen des KfV. Der Rand des Kreuzes ist je nach Auszeichnungsstufe in Bronze, Silber oder Gold gefasst. Angehängt an eine Bandschleife weiß/rot.

Die Bandschleife ist mit dem Wappen des Kreis Weimarer Land versehen. Der Rand ist je nach Auszeichnungsstufe in Bronze, Silber oder Gold gefasst.

Verfahren

§ 2 Beantragung der Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Antragsvordruck

Für die Beantragung der Auszeichnungen des Kreisfeuerwehrverbandes Weimarer Land e.V. ist der Antragsvordruck zu verwenden. Die Vordrucke sind auf der Homepage des KfV www.kfv-weimarer-land.de eingestellt.

(2) Antragstermine

Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung bei dem Vorsitzenden des KfV eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt für die Ehrung mit dem „Ehrenkreuz“ sind alle Mitglieder des KfV und der Vorstand des KfV.

§ 3 Antragsbegründung

(1) Der Antrag ist ausführlich und treffend zu begründen.

(2) Für die Ehrung mit dem „Ehrenkreuz“ gilt, dass der Antrag auf Ehrung der Stufe 2 und 3 die erfolgte Ehrung der Stufe 1 bzw. 2 voraussetzt.

§ 4 Entscheidung über Anträge

Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand des KFV. In besonderen Fällen ist der Vorsitzende dazu befähigt alleine zu entscheiden.

§ 5 Verleihung und Kosten

(1) Die beantragte Auszeichnung wird durch den Vorstand des KFV verliehen.

(2) Für die Überreichung der Auszeichnungen/Ehrungen des KFV wird auf die Richtlinie über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen im ThFV verwiesen (Homepage des ThFV).

(3) Die ausgereichte Auszeichnung und Ehrung wird auf der Homepage des KFV veröffentlicht.

§ 6 Sonstiges

(1) Voraussetzung zur Genehmigung der Ehrung ist die Erfüllung der Pflichten des Antragsstellers gegenüber dem Kreisfeuerwehr Verband Weimarer Land e.V., einschließlich der pünktlichen Zahlung der Beiträge.

(2) Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.